



# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Beverungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gem. § 17 der Hauptsatzung  
der Stadt Beverungen durch Bereitstellung im Internet unter:



[www.beverungen.de/rathaus&service/Verwaltung/Bekanntmachungen](http://www.beverungen.de/rathaus&service/Verwaltung/Bekanntmachungen)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Beverungen

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Beverungen

**43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen zur Ausweisung einer Sonderbaufläche (Bildungseinrichtung) sowie einer privaten Grünlandfläche**

### I. Ratsbeschluss und Genehmigung des Flächennutzungsplans

#### 1. Ratsbeschluss

Der Rat der Stadt Beverungen hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 die 43. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

#### 2. Genehmigung der Bezirksregierung

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 27.08.2021, Az.: 35.02.01.400-002/2021-001, die 43. Flächennutzungsplanänderung genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

**„Ihren mit o. a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft.  
Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.“**

**Im Auftrag:  
gez. Lochner“**

#### 3. Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 27.08.2021, Az.: 35.02.01.400-002/2021-001, zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

37688 Beverungen, 31.08.2021

Stadt Beverungen  
Der Bürgermeister  
gez. Hubertus Grimm

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen gemäß § 6 BauGB wirksam.**

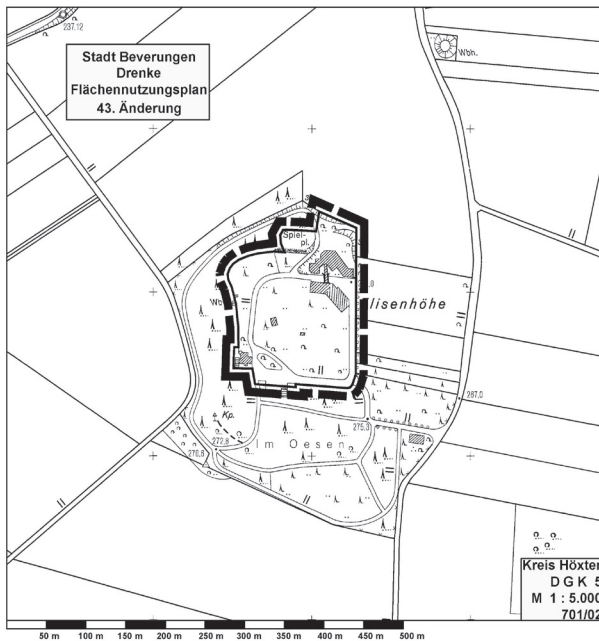
### II. Räumliche Abgrenzung

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nebenstehend abgedruckten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält.

### III. Einsichtnahme

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegen vom Tag der Bekanntmachung an während der Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags  
08.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
montags, dienstags  
und donnerstags  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
mittwochs  
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr**



bei der Stadtverwaltung Beverungen, Zimmer-Nr. 202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### IV. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### 1. §§ 214 und 215 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### 2. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### 3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, den 31.08.2021

Stadt Beverungen  
Der Bürgermeister  
gez. Hubertus Grimm